

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 5 (1898)

Heft: 1

Artikel: Ueber die dermalige Lage der Schulfrage

Autor: Wirz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524053>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber die dermalige Lage der Schulfrage.

Referat von H. Ständerat Wirz an der Jahresversammlung des katholisch-schweizerischen Lehrervereins den 12. Oktober 1897.

Hochansehnliche Versammlung!

Wenn ich nach dem Wunsche des verehrlichen Centralvorstandes mich zunächst über den dermaligen Stand der eidgenössischen Schulfrage auszusprechen habe, so geschieht dies nicht im Sinne parteipolitischer Propaganda, sondern ruhiger, grundsätzlicher Erörterung.

Der bedeutungsvollste Markstein in der vaterländischen Geschichte unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1874 war der Konraditag des Jahres 1882. Er war eine hochgewaltige Manifestation des christlichen Volksbewußtseins, er rettete die christliche Volkschule; er ist aber auch ein sehr energischer Mahnruf, daß wir Katholiken zwar keinen feigen und feilen Markt eingehen dürfen um unsere Grundsätze, daß wir aber alles vermeiden sollen, was das protestantische Vorurteil gegen uns wachruft, und was den notwendigen Zusammenhalt aller christusgläubigen Elemente gegenüber dem Unglauben und der charakterlosen Gleichgültigkeit im Glauben ohne Not erschweren könnte. Endgültig ist denn doch das permanente, größte Kampfesthema in der Weltgeschichte der Glaube an den Gottessohn und an die Unsterblichkeit der Seele; „Christ oder Antichrist“, das ist die einzige, wahrhaft grundsätzliche Parole im Kampfe der Geister von Kalvarien bis zum Weltgerichte. Und je weniger wir uns von den Strömungen und Wandelungen und den schillernden Schlagworten des Tages blenden lassen, um so mehr ermutigt uns die Gewißheit, daß einzig die geoffenbarte Wahrheit unzerstörbar ist, und um so mehr erfüllt uns mit Hoffnung und Liebe der Glaube an das Kreuz.

Und weil wir im Dienste des Kreuzes stehen, so kennen wir den Haß nicht, und je lebendiger wir von unseren Grundsätzen überzeugt sind, um so mehr respektieren wir den ehrenhaften Gegner.

Es gereicht mir zu wahrer Genugtuung zu konstatieren, daß die Abgeordneten der Urschweiz mit aufrichtiger Pietät dem Sarge jenes Mannes folgten, den sie am Konraditag mit pflichtbewußter Energie bekämpften. Er hat es redlich mit dem Vaterland gemeint; er brachte im Namen des gesamten Schweizervolkes durch die Veranstaltung des Bundesfestes seine Huldigung dem Geiste der Urschweiz dar, und er fand, neben dem Tod für Glaube und Vaterland, den schönsten Tod im Dienste des Mitleids und der Menschenliebe.

Der Konraditag besiegte durch das Walten Gottes den Kulturmampf; er rettete die kirchlichen Orden für die Schule, und es ging mehr als ein Jahrzehnt, nämlich bis zum 7. Brachmonat 1893, bis die Bundesintervention im Schulwesen wieder zu durchschlagender Initiative im Nationalrat gelangte. Und diesmal war es entschieden weniger der kulturmäpferische als der fortschrittliche, humanitäre, allerdings zentralistische Gedanke, der in Dr. Theodor Curti die Avantgarde führte. Und diesmal trat und tritt uns kein Schulvogt mit dem Knöpflistecken, kein autokratischer Brummbär und kein griesgrämiger Bureaukrat entgegen, sondern am eidgenössischen Paradiesbaum winken und blinken Goldvöglein und silberne Denaren.

Am 5. Heumonat 1895 hat der Bundesrat einen Gesetzesentwurf für Unterstützung der Primarschulen festgestellt, demgemäß für eine Reihe von Schulzwecken jährlich 1,200,000 Franken den Kantonen zugewendet werden könnten. Die Kantone werden nach ihrer Leistungsfähigkeit bezüglich größerer oder geringerer Bundesunterstützung ziemlich kunterbunt in Klassen abgeschätzt und die bisan verhältnismäßig hohen Anstrengungen werden durch ein vermindertes Unterstützungsrecht belohnt. Jedem Kanton wird das wertvolle Grundrecht der Verzichtleistung auf den Bundesbeitrag garantiert, wobei der Bundesrat zweifellos an die freiwillige Armut der Väter Kapuziner dachte. Die Verabsfolgung der Beiträge erfolgt nach Prüfung und Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat. Alles Nähere hätte, wohl gemerkt! die bundesrätliche Vollziehungsverordnung zu bestimmen.

Durch den Hinschied des Redaktors dieser Vorlage und infolge des Wettrennens fast sämtlicher bundesrätlicher Departemente in der Arena der Centralisation kam Stillstand in die offizielle Behandlung der Schulfrage. Das erfüllte die Männer des beschleunigten Fortschrittes mit naturgemäßem Mißbehagen, und der Centralvorstand des „schweizerischen Lehrervereins“ bereitete den Entwurf zu einer Verfassungsinitiative durch das Volk vor. Demgemäß gewährt der Bund den Kantonen für die öffentliche, staatliche Volkschule einen jährlichen Beitrag von 2 Millionen Franken. Die Leistungen von Kanton und Gemeinde dürfen nicht vermindert werden. Es ist eine ganze Serie spezieller Schulzwecke vorgesehen, worunter aber die Aufbesserung ungenügender Besoldungen gemäß neuerlichem Antrag der Sektion Bern gestrichen werden soll. — Alle näheren Bestimmungen sind einem Bundesgesetz vorbehalten.

Um die Frage den Schullehrern wohlwollend aus der Hand zuwinden und mit staatsmännisch autorativem Impuls aus der rauhen

Zugluft der Volksinitiative auf das spiegelklare Parquet des Parlamentarismus hinüberzugeleiten, wurde auf Anregung des Herrn Kollegen in Limmatt-Athen dieses Frühjahr eine Konferenz sämtlicher kantonaler Erziehungsdirektoren mit der Angelegenheit betraut. Nachdem an zwei Konferenztagen die Geister darüber aufeinanderplätzten, ob der dermalige Text der Bundesverfassung die eidgenössische Subventionierung der Schule gestatte oder nicht, beschloß man am ersten Tage mit 15 gegen 7 und am zweiten Tage mit 10 gegen 8 Stimmen Eintreten auf die Anregung von Zürich. Nachdem an einem dritten Konferenztag im Monat August über die Subventionszwecke und zumal über Art. 4, welcher bei Gleichbehandlung der Kantone, 100 Franken jährliche Subvention auf jede Schule vorsieht, 30 Anträge gestellt wurden, wanderte die Angelegenheit an die vorberatende Subkommission zurück.

Bei dieser diplomatischen Gründlichkeit riß den Bernern der Faden der Geduld, und es sollte der „schweizerische Lehrerverein“ ohne jedes weitere Zaudern die Fahne der Volksinitiative frisch und siegesfroh entfalten. Es war dies ein vom opportunistischen Radikalismus nicht sehr freundlich begrüßter, weil inopportuner Incidenzfall. Darum beschloß denn auch vorgestern in Frauenfeld die Delegiertenversammlung des „schweizerischen Lehrervereins“, es solle die endgültige Stellungnahme der Erziehungsdirektoren abgewartet werden.

Das ist, in knappem Umriss, die neueste Entwicklung und die augenblickliche Lage der eidgenössischen Schulfrage.

Wenn ich nun meine Stellungnahme zu dieser Frage präzisieren und begründen soll, so geschieht dies pflichtgemäß vom grundsätzlichen Gesichtspunkte.

Der Mann von Überzeugung wehrt sich für seine Grundsätze, so lange er eine rechtliche Waffe in der Hand hat, und in solchen Lebensfragen wahrt man Pflicht und Ehre nicht mit lendenlahmen Compromissen, sondern mit der Konsequenz unerschütterlicher Überzeugungstreue.

Wenn dann aber nach redlichem Kampfe der Souverän einen andern Entscheid fällt, so wäre es selbstverständlich nicht Prinzipientreue, sondern Prinzipienreiterei, wenn wir die goldenen Nüsse, die Mutter Helvetia für die großen wie die kleinen, für die reichen wie die ärmeren Kinder an den Christbaum hängt, samt und sonders den Andern überlassen wollten. Nein, für die Politik des Schmollwinkels sind wir denn doch zu praktisch angelegte Leute.

Aber dessen können wir zum vorneherein gewiß sein: eine finanzielle Entlastung wird für die Kantone und Gemeinden nicht geschaffen

der Bund bemüht seine Leistungen nach Maßgabe der vermehrten Leistungen der Kantone.

Damit will ich keineswegs bestreiten, daß vermehrte finanzielle Opfer für die Volkschule nicht manchen Ortes ein dringendes Bedürfnis sind. Die beste Verteidigung der religiösen und kantonalen Freiheit liegt nicht in ohnmächtigen Protestationen, sondern in pflichtbewußtem, zeitgemäßem Gebrauche der Freiheit.

Vom Standpunkte der Demokratie und der Verfassung muß ich mit Entschiedenheit betonen, daß mir das Vorgehen des „Schweizerischen Lehrervereins“ korrekter erscheint als die Marschroute des Bundesrates und der Erziehungsdirektoren. Es ist nämlich meine ausgeprägte Überzeugung, daß ohne Bundesrevision die Bundesunterstützung der Volkschule unzulässig ist.

Alles, was nicht ausdrücklich dem Bunde übertragen ist, fällt gemäß Art. 3 der Bundesverfassung in die Domäne der Kantone.

Mit den Rechten gehen die Pflichten Hand in Hand.

Die Einnahmen des Bundes sind in Art. 42 der Verfassung erschöpfend aufgezählt. Diese Einnahmen haben den Zwecken des Bundes zu genügen. Sie dürfen für nichts anderes verwendet werden.

Man kann nicht gesetzgeberische Aufgaben des Bundes schaffen, welche nicht durch die Bundesverfassung vorgesehen sind. Man könnte sonst ohne das Mitspracherecht der Kantone und ohne obligatorische Volksanfrage alles in den Bereich des Bundes ziehen. Wir haben eben gemäß Art. 3 und 5 der Verfassung noch keinen Einheitsstaat.

Wir haben keinen Volksstaat und keinen Rechtsstaat, wenn nicht jeder Budgetposten auf einem allgemein verbindlichen Bundesbeschuß oder auf einem Gesetz, und wenn nicht jedes Gesetz auf dem Grundgesetz beruhen muß.

Das Finanzreferendum wurde aus der Verfassung weginterpretiert, und wenn wir nicht für alle Ausgaben eine verfassungsgemäße Unterlage fordern, so haben wir die größte Willkür im eidgenössischen Finanzwesen; wir haben den Absolutismus der Parlamentsherrschaft.

Das Gesetzesreferendum hat dann ungemein an praktischem Gehalt verloren, denn mit Geld läßt sich ohne Gesetze regieren; mit Geld läßt sich so ziemlich alles machen; es braucht dann nur ein Ausgabedekret statt eines Gesetzesparagraphen.

Die Kantonalsouveränität hat dann ihre verfassungsgemäße Sanktion verloren; sie ist der Gnade der Bundesgewalt mit gebundenen Händen überliefert.

Es ist dies aber nicht nur grundsätzlich, sondern auch praktisch und faktisch von hoher Wichtigkeit; es ist ja keineswegs in den Sternen geschrieben, daß eine ausdehnende Revision von Art. 27 die verfassungsgemäße Ständemehrheit findet. Man muß, mit Rücksicht auf die Ständemehrheit, jedenfalls vielmehr mit den Anschauungen des katholischen Schweizervolkes rechnen.

Mit spezieller Rücksicht auf Art. 27 ist diese staatsrechtliche Anschauungsweise rechtshistorisch äußerst klar begründet.

Das Schulwesen ist grundsätzlich Sache der Kantone, und Art. 27 der Bundesverfassung besagt ausdrücklich: „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht.“

Es wurden Schritt für Schritt im Kampfe gegen den widerstrebenden Ständerat nur fünf bundesrechtliche Postulate aufgestellt: Das Obligatorium, die Unentgeltlichkeit, das notwendige Maß des Unterrichts, und nicht der Indifferentismus oder die Konfessionslosigkeit, wohl aber die staatliche Leitung und die religiöse Toleranz.

Wir dürfen doch unmöglich, des lieben Geldes wegen dem eidgenössischen Schulartikel zu einer äußerst elastischen Interpretation verhelfen.

Gemäß Art. 27, Absatz 4 der Verfassung, soll der Bund gegen Kantone, welche den bundesrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, die notwendigen Verfügungen treffen, nicht aber ihnen noch Prämien bezahlen.

Eine Reihe weitergehender Anträge wurde bei den Verfassungsdebatten von den eidgenössischen Räten abgelehnt, wie die Laienschule, der Ausschluß der Orden aus der Schule, und wie der Antrag Weber, es könne die Bundesgesetzgebung persönliche Requisite für den Lehrberuf aufstellen. Die Vorsehung hat es zugelassen, daß diese Anträge gestellt wurden, und daß durch deren Verwerfung Art. 27 in der wichtigsten Richtung eine überaus wertvolle authentische Interpretation erhielt.

Aber es wurde noch ein anderer Antrag verworfen, und dies ist möglichst ausschlaggebend. Bundesrat Schenk stellte nämlich den Antrag auf finanzielle Unterstützung der Schule durch den Bund. Dieser Antrag hat im Nationalrat nur 29 Stimmen auf sich vereinigt. Im Ständerate wurde er nicht mehr aufgegriffen.

Vom Standpunkte des positiven Rechtes ist also die Frage definitiv entschieden.

Sollen wir aber auf dem Wege der Bundesrevision im Schulwesen zu einer Erweiterung der Bundeskompetenzen helfen?

Ich bestreite nicht die lojale Absicht vieler centralistischer Schulfreunde. Aber wir, die katholischen Schulfreunde, stehen grundsätzlich auf einem andern Boden. Wir müssen die möglichen Konsequenzen gewissenhaft ins Auge fassen, und endschäftlich müssen wir uns die Frage stellen: dürfen wir die Festung, die wir bisher erfolgreich und ehrenhaft verteidigt haben, um Geld dem grundsätzlichen Gegner überliefern? Wir müssen uns auch vor dem Schein bewahren, daß wir um geheiligte Grundsätze einen gewagten Compromiß eingehen.

Es ist der Welt-Lauf, daß der regiert, welcher die Macht hat, er redigiert und interpretiert die Verfassungen und Gesetze, dem kleinen Finger folgt die ganze Hand; und der Radikalismus besitzt ein bescheideneres Maß jungfräulicher Schüchternheit als zielbewußter Tatkraft.

Was dem Helden Achilles nicht gelang, das vollzog der schlaue Ulysses. „Timeo Danaos et dona ferentes“, d. h. Geschenke sind bei weitem nicht immer ein Geschenk des Himmels.

Wir sind die Minderheit im Lande; wir können uns majorisieren lassen, aber wir dürfen nicht vor dem Kampfe die Fahne senken, wir dürfen nicht wegen des klingenden Metalls unsere Vergangenheit verleugnen.

Ohne gleichzeitige Modifikation von Art. 42 der Bundesverfassung, der die Finanzquellen der Eidgenossenschaft feststellt, wäre es inksequent, Bundesgeld zu fordern und gegen jede Bundeskontrolle und Bundesinspektion zu protestieren. Die Kontrolle führt zu Berichten und Anregungen, diese führen zu bundesrätlichen Botschaften an das Parlament, beziehungsweise zu einem integrierenden Bestandteil der jährlichen bündesrätlichen Geschäftsberichte. Diese führen zu Besprechungen in der Presse und in den parlamentarischen Fraktionen. Keine Fraktion besitzt die Volksmehrheit, aber eine Fraktion, nämlich die des autoritären Radikalismus, beherrscht das Parlament, und in aufgeregten Zeiten herrschen in der Fraktion die extremen Elemente. Die Schulfrage würde mit unserer Hülfe aufgerollt und in Permanenz erklärt. Es braucht dann kein eidgenössisches Schulgesetz, welches ganz zweifellos an der Klippe des Referendums scheitern würde; die eidgenössischen Räte sind dann tatsächlich Souverän durch Postulate und letztinstanzliche Parlamentsbeschlüsse.

Denken wir an die Rekorde Lichtensteig und Glanz! Denken wir daran, wie man die Konfessionslosigkeit der Schule in die Verfassung hineininterpretierte! Denken wir daran, daß die Lehrschwesternfrage nur vertagt ist! Denken wir an die Rüfer im Streite in verschiedenen katholischen Kantonen! Wenn ich den Stein ins Rollen bringe, habe ich

ihn nicht mehr in der Hand, er wird an der Berghalde rasch zur gewaltigen Lawine.

Ich bin keineswegs extremer Föderalist und liebe in vielen Dingen eine energische Bundeskontrolle. Auf dem Gebiete der Gewässerkorrelationen, überhaupt auf volkswirtschaftlichem Gebiete halte ich die eidgenössische Oberleitung für nicht weniger wertvoll als das Bundesgeld. Es ist dies überall da der Fall, wo ein notwendiger Fortschritt nur durch die geistige und materielle Hülfe des Bundes errungen werden kann. Dadurch kommen auch die Kantone in keine unwürdige Abhängigkeit vom Bunde, denn was sie erhalten, erhalten sie vermöge eigener Anstrengung und von Rechteswegen, und das Geld gehört ja nicht dem Bunde, es gehört dem Schweizervolke, es ist bezahlt durch das gesamte Schweizervolk. Es gibt viele Fragen, wo notwendig Bund und Kantone zusammenwirken müssen.

Ich bin auch keineswegs so sehr Idealist, daß ich den Wert der Gelder unterschäze. Aber wenn man den Kantonen sonst hilft, haben sie genug Geld für die Schule.

Es gibt aber ideale Güter, die man um keinen Preis der Welt zu Markte tragen darf.

Die Schulfrage ist eine eminent grundsätzliche, eine geistige, eine religiöse Frage, eine Frage des Gewissens. Man kann auf sein Recht verzichten, aber nicht auf anvertrautes Gut. Die Schule gehört zunächst nicht den Kantonen und nicht dem Staaate, sie gehört zunächst der Familie und der Kirche. Die Schule ist das ergänzte Elternhaus, sie ist die Tochter der Kirche, sie wird in staats- und völkerrechtlichen Dokumenten als „anexum religionis“ behandelt bis zum zweiten Friederich und zweiten Josef, diesen Pionieren der Revolution. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, durch das notwendige Maß von Kenntnissen von der Primar- bis zur Hochschule das heranwachsende Geschlecht zu geistiger Tüchtigkeit heranzubilden, aber die Erzieherin der Menschheit sind die Familie und die Kirche, und darum haben sie auf die Schule das unveräußerlichste Recht.

Wir dürfen nicht vergessen, daß zwar die Mehrheit des Schweizervolkes christlich ist, daß wir aber einen religionslosen Staat besitzen, und wenn der centralisierte Staat die Schule mehr und mehr monopolisiert, so führt dies, im Prinzip und in der Konsequenz, gewiß nicht zu Förderung des positiven Christentums, zur reinsten Zwangsanstalt auf dem Gebiete der Geister und der Charaktere.

Wenn die Kantone im Schulwesen ihre Selbständigkeit verlieren, dann sind sie zu ohnmächtigen Verwaltungsprovinzen degradiert, dann

hört der geistige und prinzipielle Wert der kantonalen Freiheit auf; dann halten allmählich der Indifferentismus und die Verflachung ihren Einzug in die scheinbar uneinnehmbaren Vollwerke des katholischen Volksgeistes.

Leider ist es durch die Bundesverfassung nicht gewährleistet, daß edelste Grundrecht eines gebildeten und freien Volkes, das Recht der Unterrichtsfreiheit. Man ging ja bei der Gewährleistung der Luzerner-Verfassung in der Interpretation des eidgenössischen Schulartikels so weit, daß man erklärte, jede Privatschule müsse unter ausschließlich staatlicher Leitung stehen. Das heißt man dekretieren, die Reichsgestaltigkeit des Schweizerlandes solle in die horizontale Fläche der Lüneburger-Haide sich verwandeln. Wir verdammen die Freiheit der Unwissenheit, aber wir halten hoch und heilig die Freiheit des Unterrichtes, und wir müssen gegen das heillose Vorrecht des Unglaubens bei jedem Anlaß feierliche Protestation erheben. Der Engländer sagt: „Des Bürgers Haus ist seine Burg.“ Wir sagen in Ergänzung dieses stolzen Freiheitsgedankens: „Der heiligste und unantastbarste Halt der Freiheit ist das Gewissen der Eltern und das Herz des Kindes.“

Ich bin also grundsätzlich durchaus der Ansicht, daß wir bei Revision von Art. 27 der Bundesverfassung die Gewährleistung der Unterrichtsfreiheit fordern müssen. Die Größnung des Kampfes auf diesem Gebiete führt aber zu tiefgehenden Gefahren, denn schließlich würden nicht wir über den künftigen Verfassungstext entscheiden. Nachdem wir wissen, was mit blühenden katholischen Privatschulen in Basel und anderwärts geschehen ist, und nachdem man das Requirit der Konfessionslosigkeit sogar auf die Privatschule ausdehnte, so denke man ja nicht an die Gewährleistung der Unterrichtsfreiheit in dem Sinne, daß in allen Kantonen Ordenspersonen auch nur in der Privatschule geduldet werden müßten. Wir erhielten dann aber diesbezüglich einheitliches Recht fürs gesamte Schweizerland, auch für die katholischen Kantone, und es wäre höchst gefährlich, wenn der Bund die persönlichen Requisiten für den Lehrberuf bestimmten könnte. Rütteln wir also nicht zu rasch an den bestehenden Verhältnissen!

Wenn die schweizerischen Katholiken in der Schulfrage nicht beisammen bleiben, dann hört für sie das politische Solidaritätsbewußtsein auf. Die materiellen und sozialen Fragen spalten uns mehr und mehr. Wenn uns das katholische Volk verstehen soll, so müssen wir einer grundsätzlichen und idealen Fahne folgen. Und in allem Wirral der Tage ist neben Gotteshülfe unser einziger Rückgrat die Fühlung mit dem unverfälschten katholischen Volksgeist.

Ich betone dies vom grundsätzlichen Gesichtspunkte, und ich begreife sehr gut, daß es für manchen katholischen Lehrer mit Rücksicht auf seine mangelhafte Besoldung und aus Liebe zur Schule eine große Selbstüberwindung kostet, für die eidgenössische Subventionierung der Schule nicht zu stimmen. Ich zähle jene Männer, welche mit edlem Opferzinn in oft bescheidener Stellung ihre ganze Arbeitskraft für eine tüchtige, zeitgemäße Schule in einer Gemeinde des katholischen Schweizerlandes einzusetzen, zu den besten Verteidigern der religiösen und politischen Freiheit. Ich hege darum für die Bestrebungen des Lehrerstandes zu materieller Besserung seiner Lebenslage die wärmsten Sympathien, und bei geschlossenem und taktvollem Vorgehen werden und müssen sie überall zum Ziel gelangen.

Daß es sich aber auch im andern Lager um weitere und höhere Zielpunkte als um Aufbesserung ungenügender Gehalte handelt, geht daraus hervor, daß, wie gesagt, die bernische Sektion dem „schweizerischen Lehrerverein“ beantragte, es sei aus dem formulierten Initiativbegehren für die eidgenössische Schulsubvention dieses Postulat zu streichen. Es liegt naturgemäß in dieser Streichung eine taktische Berechnung, aber es liegt darin zugleich der Beweis, daß man auch in andern Lagern das Prinzip über das materielle Interesse stellt.

Ich hätte allerdings nicht zur Zollinitiative geholfen, ohne die Überzeugung, daß die finanziellen Mittel der Kantone und Gemeinden bei weitem nicht im Gleichgewicht mit denjenigen des Bundes stehen, und die Zollinitiative hätte die Hälfte der für die Kantone gewonnene Einnahme dem Schul- und Armenwesen zugesichert. Die Zollinitiative wollte aber für die Kantone eine jährliche Einnahme von Rechten wegen schaffen, und die Kantone hätten dann nicht ein spezielles Gesuch für jeden Spezialzweck mit spezifiziertem Rechnungsausweis stellen müssen.

Die einzige konsequente Wahrung der Kantonalsouveränität auf diesem Gebiete besteht darin, wenn man eine gewisse Quote der dermaligen eidgenössischen Staatseinnahmen — wie etwa 1 Franken auf den Kopf der Bevölkerung — den Kantonen grundsätzlich als Eigentum zuscheidet, mit dem Vorbehalt, daß diese Einnahme, ohne Minderung der bisherigen Leistungen, für die Volkschule verwendet werden muß. Man kennt in den Kantonen die allseitigen Bedürfnisse unvergleichlich besser als in Bern, es wäre dann ein analoges Verhältnis geschaffen wie beim Alkoholmonopol und Alkoholzehntel, die Kantone hätten für alle Schulbedürfnisse freie Hand, und es wäre auf diese Weise der Schule ganz entschieden mehr geholfen, denn die Verwendung des gesamten Betrages für die Schule wäre unter eidgenössische Garantie

gestellt. Die Kantone wären dann aber nicht auf den Gesuchsweg angewiesen, sie müßten ihre eigene Leistung nicht vermehren; vermöge ihres direkten Anrechtes auf die verfassungsgemäße Jahresquote erhielten sie ihr eigenes gutes Geld, und sie wären viel besser gegen bureaukratische Reglementiererei geschützt. Dann müßte gleichzeitig das Hohheitsrecht der Kantone im Schulwesen, innert den Schranken des gegenwärtigen Art. 27, in der Verfassungs-Novelle ausgesprochen werden.

Wenn man nichts anderes bezweckt, als der Schule und dem Lehrpersonal zu helfen, kann man uns die Hand auf diesem Boden bieten.

Auf der andern Seite muß ich mit aller Entschiedenheit betonen; es liegt in den Plänen der höchsten Weltordnung, daß Rechte nur so lange Kraft und Dauer haben, als ihr Gebrauch im Dienste eines lebendigen Pflichtbewußtseins steht; die Sanktion, das Siegel und das sittliche Unterpfand jedes Rechtes ist die Pflicht, und die Kantone haben so lange und insofern das naturgemäße Souveränitätsrecht auf dem Gebiete der Schule, als sie dieses Recht zu einer zeitgemäßen, gediegenen Volksbildung verwenden.

Die solide Volksbildung ist das größte Zeitbedürfnis und darum auch die heiligste Pflicht des christlichen Volksstaates. Der Glaube darf heute weniger als jemals geistloses Formelwesen sein, sondern er muß tiefschlagende Wurzel fassen in den Geistern und den Herzen. Wenn der Mensch und das Volk nicht ein haltloser Strohhalm und nicht ein Spiel von Wind und Wellen sein sollen in den Stürmen des Lebens, so müssen sie sich gegen den hohlen, hochmütigen Unglauben und gegen die sittlichen Gefahren, die sie mit tausend Fangarmen zu umstricken suchen, mit Gottes Gnade durch Mut und Demut wie das Gold im Feuer festigen und läutern zur unabugbaren Mannhaftigkeit des christlichen Charakters.

Und wenn wir Katholiken mit vollstem Rechte Gleichberechtigung verlangen, so sollen und wollen wir auch auf sozialem Boden, auf allen Gebieten der Volksarbeit wie auf den idealen Gebieten des Geistes und des Wissens mit blankem Schild und ritterlicher Waffe uns diese Gleichberechtigung erobern.

Und Ehre, wem Ehre gebührt! Der Nährstand sorgt für das Brot des Volkes, der Wehrstand sorgt für den Schirm von Vaterland und Freiheit. Der geistige Nähr- und Wehrstand aber ist der Lehrstand.

Und wie es nur eine Wahrheit gibt, so gibt es nur einen Lehrstand, und wie nur von einer Sonne über die Erde alles Licht aus-

strahlt, so gibt es nur ein Sonnenzentrum der Wahrheit, es ist das depositum fidei, das Gott in seine Kirche niederlegte; es ist jener Lehrstuhl des Statthalters Christi, welcher gerade im jetzigen Träger der Tiara die reichste Lichtfülle unwandelbarer und doch zeitverständiger Lebensweisheit in alle Lande und alle sozialen Stände strahlt. Ja, der erste und berufenste Lehrer des Volkes ist der Priester als Hüter und Apostel der Religion des Lichtes, welches dann dem Menschenleben Wärme und Segen spendet, wenn es im Herzen flammt und den Willen zur christlichen Tat entflammt und Herz und Wille zum christlichen Charakter bildet. Der naturgemäße Freund und Gehilfe des Pfarrers aber ist der Lehrer. Er ist nicht der Famulus des Priesters, er besitzt seine eigene Standesehrge, aber so lächerlich es mir scheint, wenn ein bildungloses Matadoren- und Geldprokzentum auf den Lehrer herunterschaut, ebenso unnatürlich und widerwärtig ist es, wenn der Lehrer als eingebildeter Repräsentant des „aufgeklärten“ Geistes gegenüber dem ersten Repräsentanten der wahren Bildung in der Gemeinde, dem Pfarrer, Opposition macht.

Der Mensch soll nicht trennen, was Gott verbunden hat. Ich bin durchaus nicht der Ansicht, daß eine absolute Grenzscheide gezogen werden darf zwischen der Arbeit des Pfarrers und des Lehrers. Sie müssen mit Geist und Herz und Hand zusammenwirken im Engelsberufe der Erziehung und Bildung eines glücklichen, weil tüchtigen und braven Christenvolkes.

Nein, der richtig interpretierte Wortlaut der Bundesverfassung enthält nichts, was die Schule dem religiösen Einfluß und dem praktischen Christentum entzieht. Sie verlangt einzig Toleranz, und die wahre Toleranz muß uns Katholiken niemand lehren, und am allerwenigsten der Feind alles positiven Christentums, der Freimaurer. Nein, diese wahre Toleranz wurzelt einzig in der Liebe, und die wahre Liebe keimt als reinste Blüte aus dem lebendigen Christentum hervor wie die Rose aus der Knospe unter dem Tau und dem Sonnenlichte des Himmels.

Der Lehrer kann sich seinen Beruf nicht richtiger denken, und er kann sich nicht besser mit dem Gefühl der Verantwortlichkeit und Manneswürde wappnen, als wenn er sich als Erzählmann und Vertrauensmann der Eltern denkt. Ihm ist das Reinste und Wertvollste zwischen dem Himmel und der Erde anvertraut: das unentweihte Herz des Kindes, und da braucht für ihn etwas: ein Herz für dieses Kindesherz, ein großes, warmes, treues Christenherz.

Ich unterschäze das absolute Bedürfnis einer gründlichen und permanenten Fortbildung in keiner Weise, aber wie in der Kulturgeschichte

alles wahrhaft Große und Gute aus dem Herzen stammt, so stammt alle wahre Weisheit und aller Segen in der Erziehung aus dem christlichen, opferstarken Herzen.

Und was haben wir vor allem nötig, und was verlangt das katholische Volk von seiner Schule? — Männer, nichts als Männer, aber ganze, brave Männer.

Lehrer des Volkes! Du mußt keine Gelehrten und Halbgelehrten bilden, aber du mußt viel mehr leisten, du mußt ein Volk von Männern bilden. Und das ist um so wichtiger und schwieriger, weil das Elternhaus vielfach nicht mehr eine Männerschule ist. Und Männer nur erziehen Männer.

Für den Kopf der Mannes braucht's Klarheit und Wahrheit. Darum lehren wir in der Schule nicht zu viel, aber alles möglichst gründlich! Nur nichts, was über die Fassungskraft des Kindes hinausgeht! Nur nicht zuviel Gedächtniskram, nur kein confusus Zeug! Dr. Segesser sagte einst im Großen Rate, die Primarschule müsse lesen, schreiben und rechnen lehren, daß sei der Schlüssel alles Wissens. So viel ist gewiß, daß es für das Kind in der Bergschule und für den Mann des Volkes kein anderes Einmaleins und keine andern Grundgesetze des logischen Denkens gibt als für den Mathematiker und Philosophen. Also vor allem Einfachheit, Nüchternheit und Klarheit!

Ich betone dies keineswegs im rückschrittlichen Sinne des „Abrüstens“. Das „Abrüsten“ ist ein populäres Wort, und solche Worte wirken sehr leicht demagogisch. Nein, wir müssen den Mut und das Gewissen haben, mit dem Einsatz der Popularität für eine gute Schule einzustehen. Wir wollen doch nicht in allem minores fratres, d. h. mindere Brüder sein. Die alten Eidgenossen konnten sehr gut rechnen, ihre Bundesbriefe sind viel mehr staatsmännische Meisterwerke als die moderne gesetzgeberische Stückarbeit, und sie gewannen nicht mit hölzernen Schwertern und papierenen Morgensternen ihre Schlachten.

Und vor allem Wahrheit! Wahrhaftig ist der wahre Mann. Man lehre das Kind den Schein der Heuchelei und Lüge hassen wie den bösen Feind! Man muß ihm zeigen, daß die Lüge Schmach und Schande bringt, und daß die Wahrheit für den Kopf und für das Leben das ist, was die Sonne für die Erde und was die Gnade für die Seele. Wahrhaftigkeit und Scheu vor Lüge und Verstellung ist ein klassischer Zeuge und Bürge für die Lauterkeit des Herzens. Die Unschuld ist sonnenhaft angelegt; wehe, wenn sich das Kind abwendet von der Sonne der Wahrheit! Die Liebe zur Wahrheit erzieht den Ehrenmann, der alles eher opfert als die Ehre.

Lieber Lehrer! Erwecke im Knabenherzen einen idealen Sinn, den Opfersinn für die höchsten Güter der Menschheit! Ein begeisterungloses Herz wird eifig und eisern in der Selbstsucht. Wo die heilige Flamme der Begeisterung fürs Reine und Edle nicht im jugendlichen Herzen brennt, da entzündet sich leicht die Höllenflamme des Hochmutes, des Hasses und des Lästers. Kalte Kinder sind unnatürliche Kinder, aus ihnen rekrutieren sich die Kandidaten des Verbrechens. Wir müssen gesunde Menschen, klare Köpfe und frische Herzen heranziehen, darum fort mit aller blödsinnigen Sentimentalität und Schwärmerie! Aber das Leben ist ein unergründlich' Meer von Mühsal und Enttäuschung, darum kann man ihn nicht gewissenhaft genug hüten, den heiligen Urquell reiner Herzensfreuden. Bildet das Herz! Erwärmst das Herz! Veredelt das Herz!

Es war ein schlichter, junger Lehrer an einer Waisenanstalt in den Neuenburger Bergen. Am Frühmorgen zog er mit seinen Knaben hinaus an die Arbeit, und da leuchtete sein Auge, und da lehrte er seine Kinder Dank und Liebe zu Gott durch den Hinweis auf die Majestät des Sonnenaufgangs und auf die Fruchtbarkeit und Herrlichkeit des Vaterlandes. Und dieser Mann wurde einer der ersten Staatsmänner der Eidgenossenschaft. Ich kenne im Leben und in der Geschichte keinen wahrhaft großen Mann ohne ein warmes, treues Herz; sogenannte „große Männer“ ohne Herz sind Geißeln Gottes, vor denen die Engel fliehen und die Menschen zittern.

Dein Beruf, lieber Lehrer, ist der Beruf des Schutzmangels. Darum lies sie nie kalt und geistlos, die biblische Geschichte! Sie ist nur rätselhaft für den, der sein Auge in dummem Hochmut dem Himmelslicht verschließt.

Lehre das Kind recht kindliche Liebe zum Christkind. Lehre es recht inniges Mitleid mit dem Leiden und Sterben des Heilandes! Und die unübertreffliche Philosophie der Bergpredigt und der Parabeln Christi ist eine Torheit für verrückte Toren, sie ist aber darum göttlich, weil sie am besten verstanden wird von der Unschuld der Kinder und der Heiligen, und weil sie die Summe und die Sonne aller Weisheit für einen hl. Paulus, Augustin und Thomas ist. Und, lieber Lehrer, lehre den Knaben den edlen Stolz, ein Sohn jener Kirche zu sein, die unüberwindlich ist durch den Glauben des Petrus und durch das Ave Maria, mit dem das blutarme Mütterlein seine Seele zu dem Himmel sendet.

Und es ist ja ganz recht, daß das Kind das Land und die Geschichte seiner Väter kennen lernt, aber etwas ist mir noch viel wichtiger

als die Namen und die Zahlen, ich meine den Kern und die Seele der Schweizergeschichte und der Schweizerfreiheit. Der Knabe muß als fünfziger souveräner Eidgenosse kennen und verstehen lernen, was für Weisheit und Arbeit und Blut und Treue es gekostet hat zur Gründung und Erhaltung von Vaterland und Freiheit. Und der Knabe soll nicht zu kraft- und marktlosem Phrasen-Enthusiasmus herangezogen werden. Er soll auch die Gefahren kennen lernen, die dem Vaterlande drohten. Der goldlautere Patriotismus des Lehrers soll ins Herz des Knaben sich hineinversenken, die historischen Lippen sollen vor Aug' und Herz des Knaben als Zeugen dessen aus dem Grabe steigen, was dem Vaterlande kommt und schadet, und man soll dem Knaben zu möglichst praktischem Ansporn das Schweizervolk in Gemeinde und Kanton und Eidgenossenschaft, in Haus und Feld und Werkstatt an der Arbeit zeigen. Ich verurteile nicht nur für die Volkschule sondern für jede Schule alles, was dem Haß und Fanatismus gleich sieht, aber man muß dem Knaben sehr ernst zeigen, daß die Freiheit nur in Recht und Wahrheit wurzelt, und daß das Vaterland mehr fordert und fordern darf als das Herzblut, nämlich ein Leben voll Überzeugungstreue, voll Arbeit und voll Opfer. Und man muß dem Knaben zeigen, daß Glück und Freiheit im Vaterlande nur auf den zwei Naturgeboten und auf den zehn Grundgesetzen des Sinai beruhen.

Und man muß dem Knaben das Buch der Natur erschließen, man muß ihm im Sternenhimmel wie im Veilchen und im Sänger der Lüste die Wunder und die Liebe Gottes lehren; — man muß ihm, in möglichstem Hinblick auf das praktische Leben, die tausendfachen Zweckbestimmungen in der Natur zum Segen der Menschheit zeigen, man muß seinen Barlenn wecken in der Liebe zur Pflanzenwelt und sein Mitleid und Mitgefühl in der Liebe zur Tierwelt.

Vor allem aber ist's geradezu entscheidend, daß man dem Kinde recht lebendig einprägt den wahren und eigentlichsten Grund der Menschenliebe, nämlich die Ebenbildlichkeit Gottes und das gemeinsame Kindesverhältnis zum Vater, der im Himmel ist. Und der Friedhof und das offene Grab und Allerseelen müssen die Kindesseele in wirksamster Weise an die lieben Verstorbenen erinnern. Und wo sich Krüppelhaftigkeit und Not und Elend zeigen, da muß das für das Herz des Kindes eine ernste, heilige Schule der Liebe und des Mitleides sein.

Und was neben der Unsitlichkeit und Lügenhaftigkeit rücksichtslos strenge Strafe finden soll, das ist nicht der harmlos jugendliche Leichtförm, wohl aber jede Art von Rohheit und Brutalität. — Wenn du das dir anvertraute Kindesherz vor der Schande und der Hölle retten und für

den Himmel und fürs Vaterland erziehen willst, so lehre es recht gründlich an die heilige Dreizahl denken: an das Auge Gottes, an die Würde des Menschen, an die heiligen Rechte der Armut! —

Liebe Lehrer! Ich habe Euch zu lange hingehalten, aber es war mir Herzenssache, nicht nur von Staatsrecht und Politik zu reden, sondern Euch zu sagen, warum ich Euern Verein und Euern Stand liebe und hochachte. Ich verstehe blutwenig von all den beruflichen Fächern des Lehrerseminars, aber ich zähle die würdigen Lehrer an unsern Lehrerseminarien zu den größten Wohltätern des katholischen Schweizervolkes, weil sie die Erzieher der Erzieher seiner Jugend sind.

Was ich betone, das steht in keinem Fächerkatalog, und man muß keine besondere Stundenzahl hiefür verwenden, es soll aber gleichsam die Atmosphäre, Herz und Seele der Schule sein. Nur keine kalte tote Schablone! Der Geist ist's, der lebendig macht. Die Schule soll ja zur Charakterfestigkeit erziehen für Gott und Vaterland, für Wahrheit, Recht und Menschenliebe.

Ich bin alt und grau geworden im öffentlichen Leben, und ich habe manche Enttäuschung und manchen Sturm erlebt. Aber ich verzweifelte niemals an der Zukunft des katholischen Schweizervolkes. Erstlich glaube ich an jenes Walten der Vorsehung, die uns die Pläne ihrer Weisheit nicht zu offenbaren braucht, und die kindliches Vertrauen fordert, die dann aber auf ganz anderen Wegen als auf den krummen, dunkeln Pfaden der Menschenklugheit nach ihrem Willen und zu ihren Zielen die Geschicke der Menschheit und des Vaterlandes lenkt. Und sodann gibt es eine Macht im katholischen Schweizerlande, welche die Fahne niemals senkt und bei welcher wir alle in die Schule gehen können, es ist das katholische Volksherz, welches glaubt und liebt und arbeitet und spart und giebt und betet. — Und dieses katholische Volksherz hat Euch sein Liebstes, seine Kinder anvertraut. Die Erziehung und Bildung dieser Kinder nach dem katholischen Volksherzen ist Euere Verantwortlichkeit und Euere Würde.

Darum gehören dem katholisch-schweizerischen Lehrerverein meine achtungsvollsten Sympathien. Darum tut es mir herzlichst leid, daß ich, zurückgehalten vom eisernen Gebot der Amtspflicht, ihm nur schriftlich meinen warmen und treuen Gruß entbieten kann.